

SWISSLOG
VERHALTENSKODEX

WESHALB WIR EINEN VERHALTENSKODEX HABEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Swisslog will auch in Bezug auf das Geschäftsverhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter als ein führendes Unternehmen im Markt wahrgenommen werden. Dieser Verhaltenskodex legt den rechtlichen und ethischen Rahmen fest, in welchem wir den geschäftlichen Erfolg anstreben. Er enthält die Grundsätze für unseren Umgang mit Geschäftspartnern und – ebenso wichtig – für unser Verhalten innerhalb des Unternehmens. Ein grundlegendes Ziel des Verhaltenskodex ist der Schutz eines eminent wichtigen Gutes: unsere Reputation.

Der Verhaltenskodex basiert auf weltweit akzeptierten rechtlichen Standards. Wir berufen uns aber nicht nur auf rechtliche Vorgaben, um dem Kodex Gewicht zu verleihen, sondern vor allem auf unsere Grundwerte «Clarity, Commitment, Collaboration und Competence». Diese Grundwerte sollen uns im täglichen Geschäftsleben leiten, und die Regeln des Kodex konkretisieren nur, was bereits diese Grundwerte und damit unsere Unternehmenskultur von jedem Mitarbeiter des Unternehmens einfordern.

Ich rufe deshalb alle Mitarbeiter von Swisslog dazu auf, sich entsprechend diesem Kodex zu verhalten. Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung dafür, die Einhaltung des Verhaltenskodex sicherzustellen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Swisslog ist ein internationales Unternehmen. Die Vorgaben des Verhaltenskodex gelten für alle Aktivitäten und alle Standorte der Gruppe weltweit. Die Reputation von Swisslog wird durch unsere weltweiten Aktivitäten geprägt und muss weltweit geschützt werden.

Remo Brunswiler
CEO

Dezember 2009

VERHALTENSKODEX

Inhalt

1. Einführung und Verantwortlichkeiten

2. Integrität im Geschäftsverkehr

- a. Keine unzulässigen Wettbewerbsabreden
- b. Keine Bestechung
- c. Integrität gegenüber Kunden und Geschäftspartnern

3. Interessenkonflikte

- a. Bestechung: keine Annahme nicht gebührender Vorteile
- b. Nebentätigkeiten
- c. Persönliche finanzielle Interessen
- d. Ausnutzen von Geschäftschancen zum eigenen Vorteil
- e. Insiderinformationen
- f. Indirektes Vorgehen, Angehörige und nahestehende Personen

4. Schutz des Unternehmensvermögens von Swisslog

5. Sicherheit von Produkten, Anlagen und Baustellen

6. Berichtsintegrität, Genehmigung von Geschäften

7. Unterstützung und Durchführung

1. Einführung und Verantwortlichkeiten

Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit werden wir mit vielfältigen und teilweise schwierigen rechtlichen sowie ethischen Fragen konfrontiert. Wir streben danach, Antworten zu finden, die in Übereinstimmung mit den Grundwerten von Swisslog – Competence, Collaboration, Commitment und Clarity – stehen, und dabei unsere Grundwerte weiter verinnerlichen und unsere Unternehmenskultur stärken. Die Grundwerte von Swisslog leiten unser geschäftliches Verhalten, sowohl innerhalb von Swisslog als auch gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und Investoren.

Die Grundwerte von Swisslog sind Basis dieses Verhaltenskodex, der die grundlegenden rechtlichen und ethischen Vorgaben für die Mitarbeiter von Swisslog festschreibt.

Swisslog verlangt von jedem Mitarbeiter, alle geltenden Gesetze und Vorschriften, diesen Verhaltenskodex und die Richtlinien von Swisslog einzuhalten, und zwar bei allen Aktivitäten und in allen Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist. Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters, sich bei seiner Tätigkeit nach Recht und Gesetz, diesem Verhaltenskodex und den Richtlinien von Swisslog zu richten.

Die Führungskräfte von Swisslog haben innerhalb ihres Verantwortungsbereichs für Compliance zu sorgen und diese zu überwachen, unterstützende Organisationsprozesse einzurichten und das Melden von Verstößen zu fördern.

2. Integrität im Geschäftsverkehr

Swisslog befürwortet Leistungswettbewerb als Voraussetzung für den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens. Wir konkurrieren über Leistung, Qualität und technische Kompetenz sowie über die Preise unserer Lösungen und Dienstleistungen. Wenn wir uns um Aufträge bemühen und an privaten oder öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, werden wir den Anforderungen eines lautereren und wirksamen Wettbewerbsprozesses gerecht und handeln mit aller Integrität. Wir verhalten uns gegenüber unseren Kunden stets loyal.

Verstöße gegen Wettbewerbsrecht oder korrupte Praktiken sind nicht im Interesse von Swisslog.

a. Keine unzulässigen Wettbewerbsabreden

Wir betreiben entschlossen und konsequent Wettbewerb, um den nachhaltigen Erfolg von Swisslog sicherzustellen. Doch wir tun dies auf faire Weise und in Einklang mit dem Gesetz. Swisslog verlangt von Ihnen, dass Sie die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einhalten und verbietet jegliche rechtswidrigen Praktiken.

Unzulässige Wettbewerbsabreden: Untersagt sind Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern oder Geschäftspartnern, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Verboten sind insbesondere Abreden und abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern über

- > das Verhalten bei Ausschreibungen (z.B. Submissionsabsprachen mit anderen Ausschreibungsteilnehmern über Preise, Bedingungen oder den Lieferumfang);
- > die Zuteilung von (öffentlichen oder privaten) Ausschreibungen;
- > die Zuteilung von Projekten und Aufträgen;
- > die Aufteilung von Kunden, Märkten oder Gebieten;
- > Preise, Preismechanismen und -strategien sowie über weitere Vertragskonditionen;
- > die Nichtkonkurrenzierung unter Wettbewerbern im angestammten Kunden- und Anlagenbestand;
- > den Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen (Preise, Auftrags- und Verkaufsdaten, Kunden, Projekte usw.).

Wir sprechen mit Wettbewerbern nicht über Projekte, Ausschreibungen, Offerten, Aufträge, Kunden, Preise, Gewinne und Gewinnmargen oder andere wettbewerbsrelevante Informationen. Wir weisen Versuche von Wettbewerbern oder in Branchenverbänden, solche Themen zu besprechen, zurück.

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung: Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist verboten. Ob Swisslog eine marktbeherrschende Stellung in einem der Märkte einnimmt, in denen das Unternehmen aktiv ist, hängt von der jeweiligen Wettbewerbssituation ab. Das verbotene Ausnützen einer marktbeherrschenden Stellung kann unter anderem bei folgendem Verhalten gegeben sein: die nicht durch sachliche Kriterien gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Kunden (Diskriminierung), die willkürliche Weigerung zu liefern oder zu offerieren, die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Preisunterbietung (Preise unterhalb der variablen Kosten), Treuerabatte sowie Kopplungsgeschäfte (an den Abschluss von Verträgen gekoppelte, sachlich nicht gerechtfertigte Bedingung, dass der Vertragspartner zusätzlich zur nachgefragten Leistung weitere Leistungen von Swisslog bezieht).

Beratung bei Unsicherheiten zum Wettbewerbsrecht: Bei Zweifeln, ob ein Vorgehen mit dem Wettbewerbsrecht im Einklang steht, wenden Sie sich frühzeitig an das Management oder den General Counsel von Swisslog.

b. Keine Bestechung

Bestechung: Swisslog verbietet korrupte Praktiken zur Durchsetzung der Geschäftsinteressen des Unternehmens. Wir versprechen oder gewähren Mitarbeitern und Vertretern von Kunden oder Geschäftspartnern sowie Staatsangestellten keine nicht gebührenden persönlichen Vorteile, um für

Swisslog neue Aufträge zu gewinnen, bestehende Aufträge zu sichern oder andere Bevorzugungen zu erreichen. Kick-Backs: Wir beteiligen Mitarbeiter von Vertragspartnern oder Staatsangestellte nicht an der Gegenleistung dieses Vertragspartners.

Indirekte Zahlungen: Zahlungen an Vertreter, Berater oder andere Mittelspersonen müssen vertraglich festgelegt sein und einer der rechtmässigen Leistung des Partners angemessenen Vergütung entsprechen. Wir setzen keine Mittelspersonen ein, um Staatsangestellten oder Mitarbeitern bzw. Vertretern von Kunden und Geschäftspartnern Zuwendungen zukommen zu lassen. Wir dokumentieren alle Transaktionen mit Geschäftspartnern, einschliesslich ihrer Namen, der Vertragsbedingungen und der geleisteten Vergütungen, damit die Leistungserbringung später überprüft werden kann.

Gelegenheitsgeschenke und Einladungen (inklusive Reisen): Gelegentliche Geschenke, Einladungen oder die Übernahme von Auslagen, die Mitarbeitern und Vertretern von Kunden oder Geschäftspartnern sowie Staatsangestellten gewährt werden, müssen sich in einem vernünftigen, sozial üblichen Rahmen bewegen, so dass sie weder die Beurteilung noch die Entscheidung des Empfängers beeinflussen oder den Eindruck der Beeinflussung erwecken können. Geldbeträge dürfen nie angeboten oder gegeben werden. Geschenke an Staatsangestellte und deren Bewirtung oder die Übernahme von Auslagen erfordern die Genehmigung des Unit Heads*.

Einladungen an Mitarbeiter und Vertreter von Kunden oder Geschäftspartnern bzw. an Staatsangestellte zu Veranstaltungen, wie etwa Kundenanlässe oder die Besichtigung von Referenzobjekten, erfordern die Genehmigung des Unit Heads. Die Einladung muss geschäftlich begründet und die übernommenen Auslagen müssen vertretbar sein. Zudem sorgen wir für Transparenz über Einladungen von Swisslog.

Spenden, Sponsoring und politische Beiträge: Swisslog tätigt keine Zuwendungen an politische Parteien oder an Politiker. Die Unterstützung von Interessengruppen, Spendenbeiträge an gemeinnützige Organisationen und das Sponsoring müssen vom Unit Head genehmigt werden sowie den einschlägigen Gesetzen entsprechen. Unterstützungsbeiträge dürfen nicht als Vorwand zur Verdeckung von Bestechung missbraucht werden oder diesen Anschein erwecken.

* **Unit Head** steht für Ihren Vorgesetzten auf lokaler, regionaler, divisionaler oder Gruppenstufe, d.h. für den Managing Director, Region oder Division Head oder den CEO von Swisslog.

Schmiergelder («Facilitation Payments»): Das Zahlen von Schmiergeld wird von Swisslog nicht gebilligt. Bei Schmiergeld handelt es sich um kleinere Zahlungen an zumeist subalterne Amtsträger, die das Ziel haben, einen routinemässigen behördlichen Vorgang zu veranlassen oder zu beschleunigen, auf den Swisslog einen Anspruch hat, wie etwa die Zollabfertigung, behördliche Abnahmen, die Erteilung von Bewilligungen, Visas u.Ä. Lässt sich jedoch eine Schmiergeldzahlung in einem Land, wo solche Zahlungen allgemein verbreitet sind, ohne erhebliche Nachteile nicht umgehen, nachdem alle Versuche zu ihrer Vermeidung erfolglos geblieben sind, beschränken Sie die Zahlung auf ein Minimum und konsultieren vor der Zahlung den Unit Head oder – falls das nicht möglich ist – unterrichten ihn später über den Vorfall. Erklären Sie ihm, warum die Zahlung unumgänglich war, und sorgen Sie für die korrekte buchhalterische Behandlung der geleisteten Zahlung.

Hinweis: Unter Vergünstigungen an Staatsangestellte bzw. an Mitarbeiter und Vertreter von Kunden oder Geschäftspartnern fallen auch Vergünstigungen an deren Freunde, Verwandte oder Geschäftspartner. Der Ort des Empfängers ist unerheblich.

c. Integrität gegenüber Kunden und Geschäftspartnern

Das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner ist für Swisslog äusserst wertvoll. Deshalb setzen wir alles daran, diesem Vertrauen in unsere Integrität und Kompetenz gerecht zu werden und es weiter zu stärken. Wir vermeiden falsche und ungenaue Angaben sowie unehrliche oder irreführende Geschäftspraktiken in unserer Geschäftstätigkeit.

Wir halten unsere Kenntnisse und Fähigkeiten im technischen Bereich, im Management und bezüglich der anwendbaren Vorschriften auf dem neuesten Stand. Die Dienstleistungen für unsere Kunden erbringen wir mit aller erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Wir bieten keine Leistungen an, für deren Erbringung uns die notwendige Kompetenz fehlt.

Wir informieren unsere Kunden über potenzielle Interessenkonflikte, wenn solche während der Anbahnung oder Abwicklung eines Auftrags entstehen. Swisslog nimmt von Zulieferern und Subunternehmern keine projektbezogenen Kommissionen oder Rabatte dafür an, dass wir diese Geschäftspartner unseren Kunden auf «Open Book» oder ähnlicher Basis empfehlen.

3. Interessenkonflikte

Indem wir die Interessen von Swisslog schützen und fördern, rechtfertigen wir die Vertrauensstellung, die wir als Mitarbeiter für Swisslog innehaben. Unsere privaten Interessen dürfen unsere geschäftliche Tätigkeit für Swisslog nicht beeinflussen.

Unsere Geschäftsentscheidungen für Swisslog basieren ausschliesslich auf sachbezogenen, objektiven und unbefangenen Erwägungen. Swisslog wählt ihre Geschäftspartner nach deren Leistung aus und berücksichtigt dabei Faktoren wie Preis, Qualität, Kosteneffizienz, Kundendienst, Lieferfähigkeit, Verlässlichkeit und Integrität.

Prinzip der Vermeidung: Es liegt in unserer Verantwortung, persönliche Interessen, die unsere Tätigkeit im besten Interesse von Swisslog beeinträchtigen oder anderswie unsere Treuepflicht gegenüber Swisslog beeinflussen können, zu erkennen und solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Wir informieren unsere Vorgesetzten aus eigenem Antrieb und verzugslos über Interessenkonflikte und sorgen für Abhilfe.

Insbesondere gilt Folgendes:

a. Bestechung: keine Annahme nicht gebührender Vorteile

Bestechlichkeit: Wir missbrauchen unsere Position bei Swisslog nicht, um nicht gebührende persönliche Vorteile von Kunden, Geschäftspartnern oder Drittparteien zu fordern, und nehmen derartige Angebote nicht an.

Nicht gebührende persönliche Vorteile können aus verschiedenen Gründen angeboten werden, etwa um den Beschaffungsprozess oder das Change-Order-Management von Swisslog zu beeinflussen, als Erkenntlichkeit von Subunternehmern oder Zulieferern für eine Empfehlung bei Kunden von Swisslog, um Testergebnisse und Abnahmen zu beeinflussen, um eine positive Leistungsevaluation von Subunternehmern oder Zulieferern sicherzustellen oder um das Vorgehen von Swisslog bei Mängelansprüchen zu beeinflussen. Ungebührliche persönliche Vorteile haben vielfache Erscheinungsformen, wie Geldzahlungen, Darlehensgewährung, vorteilhafte Konditionen für Produkte oder Dienstleistungen, unverhältnismässig grosszügige Geschenke, die Übernahme von Renovationsarbeiten, Ferien, Mitgliedschaften, extravagante Einladungen usw.

Gelegenheitsgeschenke und Einladungen (inklusive Reisen): Gelegenheitsgeschenke von geringem, den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten entsprechendem Umfang dürfen angenommen werden. Wir informieren unseren Vorgesetzten über den Erhalt eines solchen Geschenks. Ebenso nehmen wir nur Einladungen an, soweit sie geschäftsüblich und angemessen sind. Geschenke und Einladungen, die unsere Unbefangenheit bei Entschei-

den für Swisslog beeinflussen oder den Eindruck der Beeinflussung erwecken könnten, lehnen wir ab. Geschenke in Form von Bargeld oder bargeldähnlichen Mitteln lehnen wir in jedem Falle ab.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung eines Kunden oder Geschäftspartners ist die Zustimmung des Vorgesetzten erforderlich.

b. Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit, die die Geschäftsaktivitäten von Swisslog konkurrenziert, ist nicht zulässig. Andere Nebentätigkeiten (wie Anstellungsverhältnisse, Beratertätigkeiten oder Verwaltungsratsmandate) müssen vom Unit Head genehmigt werden. Eine Nebentätigkeit kann etwa verweigert werden, wenn ihre Ausübung zu einem Interessenkonflikt mit Swisslog führen könnte oder den rechtmässigen Interessen des Unternehmens auf andere Weise zuwiderlaufen würde.

c. Persönliche finanzielle Interessen

Persönliche Interessen finanzieller oder anderer Art an Wettbewerbern und Geschäftspartnern von Swisslog müssen dem Unit Head offengelegt werden. Derartige Interessen an einem Wettbewerber sind in der Regel nicht zulässig.

d. Ausnutzen von Geschäftschancen zum eigenen Vorteil

Wir nutzen keine Geschäftschancen zum eigenen Vorteil aus, die Swisslog zustehen oder von denen wir durch Informationen oder Mittel von Swisslog oder durch unsere Position im Unternehmen Kenntnis erhalten haben.

e. Insiderinformationen

Als Mitarbeiter von Swisslog ist es uns untersagt, mit Wertschriften von Swisslog zu handeln, wenn wir über Insiderwissen verfügen. Auch ist es uns untersagt, Insiderwissen Dritten offenzulegen oder Insidertips abzugeben. Wir unternehmen die notwendigen Schritte, um die Vertraulichkeit von Insiderinformationen zu wahren, und geben Insiderinformationen innerhalb von Swisslog nur an Mitarbeiter weiter, die dieses Wissen für ihre Arbeit benötigen.

Es gilt das Reglement über Insiderhandel von Swisslog. In zahlreichen Ländern ist Insiderhandel strafbar.

f. Indirektes Vorgehen, Angehörige und nahestehende Personen

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex dürfen nicht umgangen werden, indem indirekt über Dritte vorgegangen wird.

Haben nahe Angehörigen oder uns nahestehende Personen ein Interesse an Wettbewerbern oder Geschäftspartnern von Swisslog, oder sind sie für Wettbewerber oder Geschäftspartner tätig, so ist dies dem Unit Head offenzulegen.

Darüber hinaus müssen wir uns generell im Klaren sein, dass ein Konflikt zwischen den Interessen von Swisslog und den Interessen unserer Angehörigen oder von uns nahestehenden Personen zu einem Interessenkonflikt für uns selbst werden kann, und wir ergreifen geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Offenlegung auch dieser Interessenkonflikte.

4. Schutz des Unternehmensvermögens von Swisslog

Die Ressourcen von Swisslog sind Voraussetzung für den weiteren Erfolg des Unternehmens. Sie umfassen Sachanlagen und das Umlaufvermögen, aber auch unternehmenseigene Informationen wie geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse (z.B. Software und Know-how), die für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Swisslog von besonderer Bedeutung sind.

Sachanlagen und Umlaufvermögen: Die Vermögenswerte von Swisslog (wie Arbeitsmittel, Betriebsanlagen und Einrichtungen, Vorräte, Barmittel und Forderungen) dürfen einzig für Unternehmenszwecke eingesetzt werden. Wir schützen die Vermögenswerte des Unternehmens vor Verlust, Missbrauch, Diebstahl oder Veruntreuung.

Mit Genehmigung des Managements oder wenn Richtlinien von Swisslog dies vorsehen, dürfen Vermögenswerte des Unternehmens auch für zulässige private Zwecke verwendet werden (weitere Informationen enthalten Ihre lokalen Richtlinien betreffend Firmenfahrzeuge, Mobiltelefone, Computer, Informations- und Kommunikationssysteme usw.).

Unternehmenseigene Informationen: Wir wahren die Vertraulichkeit aller nicht-öffentlichen unternehmenseigenen Informationen von Swisslog. Wir ergreifen die notwendigen Vorsichtsmassnahmen, um eine unbeabsichtigte Offenlegung solcher Informationen zu verhindern. Vertrauliche Informationen dürfen innerhalb von Swisslog nur an Mitarbeiter weitergegeben werden, die diese Informationen für ihre Arbeit benötigen. An externe Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur mit den erforderlichen Genehmigungen des Managements und unter angemessenen Schutzvorkehrungen weitergegeben werden. Unternehmenseigene Informationen dürfen einzig für Unterneh-

menszwecke und mit Genehmigung des Managements verwendet werden. Vertrauliche Informationen von Drittparteien, die uns unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung anvertraut werden, schützen wir entsprechend.

Unsere Pflicht zur vertraulichen Behandlung von unternehmenseigenen Informationen überdauert die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

IT-Sicherheit: Die IT-, eBanking- und Kommunikationssysteme von Swisslog sind vor unerlaubtem Zugriff zu schützen. Passwörter und Zugangsinformationen behandeln wir mit besonderer Sorgfalt und geben sie keinesfalls an andere weiter oder lassen sie für andere zugänglich. Wir verwenden sichere Passwörter und ändern diese regelmässig. Zugangsautorisationen werden bei personellen Veränderungen umgehend aktualisiert.

5. Sicherheit von Produkten, Anlagen und Baustellen

Wir stellen sicher, dass die Sicherheit unserer Produkte und Anlagen sowie der Baustellen, die unter der Aufsicht von Swisslog stehen, jederzeit gewährleistet ist. Wir halten uns an die gesetzlichen Vorgaben und den Stand der Technik zur Anlagen- und Betriebssicherheit. Wir unterhalten und beachten adäquate interne Sicherheits- und Qualitätsrichtlinien und -prozesse sowie entsprechende organisatorische Massnahmen. Wir melden umgehend, wenn die Produkt-, Anlagen- oder Baustellensicherheit oder die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährdet ist, und sorgen für die sofortige Beseitigung solcher Gefahren.

6. Berichtsintegrität, Genehmigung von Geschäften

Als börsenkotiertes Unternehmen muss Swisslog eine richtige, vollständige und zeitnahe Finanzberichterstattung sicherstellen, die sich strikt an die geltenden Rechnungslegungsvorschriften hält. Swisslog hat für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführungs- und anderen Unterlagen des Unternehmens zu sorgen sowie geeignete Dokumentationen und Kontrollmechanismen zu unterhalten, die eine ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung gewährleisten. Die Verlässlichkeit der Buchführung und Rechnungslegung ist für das Vertrauen von Investoren, Kreditgebern, Behörden und der Öffentlichkeit in Swisslog von grundlegender Bedeutung.

Die Pflicht zur Sicherstellung der richtigen, vollständigen und zeitnahen Erfassung von Geschäftsvorfällen und Finanzdaten betrifft uns alle. Dies zeigt sich etwa bei der Erfassung des Auftragseingangs, von Umsätzen und Aufwandpositionen, bei Projektfortschrittsberichten, bei der Erfassung der verrechenbaren Stunden und von Spesen. In Buchhaltung und Berichtswesen nicht erfasste («Off the Books») Gelder, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Transaktionen sind nicht zulässig.

Geschäfte für Swisslog schliessen wir nur ab, wenn wir dazu nach den internen Richtlinien autorisiert sind. Rechtsgeschäfte werden mit doppelter Unterschrift getätigt.

7. Unterstützung und Durchführung

Unterstützung: Wenn Sie zu einer spezifischen Geschäftssituation oder zur Umsetzung und Anwendung der Vorgaben dieses Verhaltenskodex Fragen haben, wenden Sie sich rechtzeitig an Ihr Management oder an den General Counsel.

Meldung von Verstössen: Wenn Sie von rechtswidrigem Verhalten im Unternehmen oder von Verstössen gegen diesen Verhaltenskodex oder gegen Richtlinien von Swisslog Kenntnis erhalten, erwartet Swisslog von Ihnen, dass Sie diese Verstösse Ihrem Vorgesetzten oder auf geeigneter Managementstufe melden. Wenn Sie Bedenken haben, mit Ihren Vorgesetzten über die Angelegenheit zu sprechen, kontaktieren Sie den General Counsel unter:

Christoph Schwyn,
General Counsel der Swisslog Holding AG,
Tel.: +41 62 837 95 28, Mobile: +41 78 703 04 60,
christoph.schwyn@swisslog.com.

Swisslog toleriert keine Vergeltungsmassnahmen gegen Mitarbeiter, die in guten Treuen Bedenken über tatsächlich oder vermeintlich illegales oder unethisches Verhalten äussern. Swisslog wahrt die Vertraulichkeit solcher Meldungen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Version 05/2010

